

Gütesicherung der Ausführung nach RAL-GZ 961

Sicherstellung der Qualifikation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit Angebotsabgabe nachgewiesene fachliche Qualifikation des Unternehmens entsprechend RAL-GZ 961 (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens während der Ausführung der Werkleistung sicherzustellen und zu erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Ausführung der Werkleistung projektbegleitend die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend RAL-GZ 961 Abschnitt 4.2 durchzuführen.

Übergabe Nachweis zur Gütesicherung (in Kopie an AG)

Sofern der Auftragnehmer nicht bereits einer externen Kontrolle der Eigenüberwachung und der Gütesicherung des Unternehmens unterliegt, wie dies für Gütezeicheninhaber gilt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer externen Kontrolle der Gütesicherung für die Dauer der beauftragten Werkleistung - in Form eines Gütesicherungsvertrages - durch eine anerkannte unabhängige Prüfstelle auf Einhaltung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen auf der Baustelle und im Unternehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem AG eine Kopie des abgeschlossenen Gütesicherungsvertrages

zum Projektstartgespräch zu übergeben.

bis spätestens Werktagen nach Auftragserteilung zu übergeben.

Übergabe des Verfahrenshandbuchs / der Verfahrenshandbücher Beurteilungsgruppe S

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das/die Grundmuster seiner Dokumentation zur Eigenüberwachung (mit Angabe der SOLL-IST-Werte zu den eingesetzten Materialien und Verfahren) dem/den unter Abschnitt 8.1 Erg. Teilnehmbedingungen angegebenen S-System(en) zum Projektstartgespräch zu übergeben und für die Dauer des Bauverfahrens zu überlassen.

Eigenüberwachung und Überprüfung des Unternehmens

Die Eigenüberwachungsunterlagen entsprechend Leitfaden für die Eigenüberwachung nach RAL-GZ 961 sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben.

Baustellenmeldungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

Baustellenbesuche nach Güte- und Prüfbestimmungen

Satzungsgemäß durchgeführte und den konkreten Auftrag betreffende Prüfberichte entsprechend RAL-GZ 961 sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben.

"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen"